

Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

mit Wirkung ab 27.07.2020

INHALT

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Infektionsschutz beim Sportunterricht, Musikunterricht und Darstellendem Spiel
6. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf
7. Wegeführung
8. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen. Der vorliegende Musterhygieneplan Corona dient als Ergänzung des schulischen Hygieneplans.

Auf der Grundlage der aktuellen infektionsepidemiologischen Situation und des Entwicklungstrends der sehr niedrigen Infektionszahlen, insbesondere auch im Kindes- und Jugendalter, in Mecklenburg-Vorpommern ist es momentan aus medizinisch-infektiologischer Sicht ein schulischer Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen als vertretbar anzusehen. Hierbei bleibt oberstes Ziel, eine unkontrollierte Infektionsausbreitung zu verhindern.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie **alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen** sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schulleitung zu erfolgen.
- Ein Mindestabstand von 1,5 m soll, wann immer möglich, eingehalten werden. In bestimmten Situationen (z. B. in Unterrichtsräumen) ist jedoch eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m realistisch nicht oder schwer umsetzbar. Deshalb sind hier, abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln, keine Mindestabstände routinemäßig einzufordern.
- Direkte körperliche Kontakte sind auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Begegnungen zwischen den einzelnen Gruppen sind möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren.
- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen und Händeschütteln sind zu unterlassen.
- Die Schulen bilden feste Gruppen von Lehrkräften (Lehrerteams) und anderem pädagogischen Personal sowie definierte Gruppen von Schülerinnen und Schülern.
- Der Unterricht findet in den definierten Gruppen mit möglichst fest zugewiesenen Lehrkräften statt.
- Unterrichtsräume können dann gewechselt werden, wenn sie nach jedem Wechsel gründlich gelüftet werden und sich die Gruppen einander nicht bzw. ausschließlich unter Einhaltung des Mindestabstandes begegnen.
- Ein Betreten der Unterrichtsräume durch andere Personen sollte während der Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler vermieden werden.
- Die Trennung der Gruppen im Außengelände, in Garderoben sowie Essensräumen wird entsprechend organisiert. Es werden den einzelnen Gruppen feste Pausenbereiche zugewiesen.
- Der Einsatz von externen Lehrkräften sowie der Einsatz von Lehrkräften der eigenen Schule in anderen Schulen sind möglichst zu vermeiden.

- Infektionsketten müssen jederzeit nachvollziehbar sein. Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen und betreuenden Lehrkräfte zu führen, soweit dies nicht bereits durch Klassenbücher o. Ä. erfolgt. Je besser die Kontaktpersonen nachverfolgbar sind, desto schneller kann im Infektionsfall durch das zuständige Gesundheitsamt eine Kategorisierung und Eingrenzung der relevanten Kontaktpersonen vorgenommen und damit eine Quarantänisierung größerer Personengruppen vermieden werden.
- Die Hände sind regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 Sekunden lang zu waschen (siehe: <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Mit den Händen ist das Gesicht, insbesondere sind die Schleimhäute nicht zu berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Treppengeländer sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen.
- Die Nutzung von Fahrstühlen ist ausschließlich für gehbehinderte Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte sowie für den Transport schwerer Güter (dann nur eine Person im Fahrstuhl) gestattet.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.
- Es besteht in der Schule keine grundsätzliche Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) als textile Barriere (sogenannte community mask oder Behelfsmaske) zu tragen. Ein freiwilliges Tragen von MNB ist jederzeit möglich.
- Außerhalb der Unterrichtsräume sollte im Schulgebäude, wann immer möglich, eine MNB getragen werden. Im Außenbereich ist das Tragen einer MNB nicht erforderlich. Bei der Schülerbeförderung ist eine MNB zu tragen.
- Räumlichkeiten und Flure sind regelmäßig zu lüften.

Nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock ist eine Händedesinfektion nicht notwendig. O. g. Experten führen aus, dass die Gefahren die Vorteile überwiegen. Am wichtigsten ist, die Hände regelmäßig und gründlich mit Seife zu waschen.

2. RAUMHYGIENE

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, soll eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch möglichst vollständig geöffnete Fenster und ggf. Türen über mehrere Minuten vorgenommen werden.

Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet. Ggf. ist eine Öffnung baulich verschlossener Fenster mit dem jeweils zuständigen Schulträger zu prüfen.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung völlig ausreichend.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die

Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- & Handläufe
- Lichtschalter
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bzw. Stoffhandtuchspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt sowie gewartet werden. Die entsprechenden Abwurfbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Bei festen Gruppen mit zugewiesenen Pausen ist eine Begrenzung der Personenzahl im Sanitärbereich nicht erforderlich.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem begrenzt viruzidem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Wisch-Desinfektion unter Beachtung des Arbeitsschutzes erforderlich.

4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Die in der Schule gebildeten Gruppen sollen sich auch in den Pausen möglichst nicht begegnen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (insbesondere im Hinblick auf geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, Raucherecken sowie „tote“ Ecken im Schulgelände).

Ein Pausen-/Kioskverkauf kann unter Einhaltung bestimmter hygienischer Bedingungen angeboten werden. Dazu gehören z. B. Trennschutz, das Tragen von MNB für den Verkäufer, kein Anbieten von Speisen in Buffetform. Voraussetzung für den Verkauf ist, dass Begegnungen mit Personen aus anderen festgelegten Gruppen vermieden werden.

5. INFEKTIONSSCHUTZ BEIM SPORTUNTERRICHT, MUSIKUNTERRICHT UND DARSTELLENDEN SPIEL

Sportunterricht kann abhängig von den räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort stattfinden. Allerdings dürfen nur die festen Gruppen mit den entsprechend zugehörigen Lehrkräften gleichzeitig am Sportunterricht teilnehmen. Dabei ist der Sportunterricht im Freien zu favorisieren.

Auch der Schwimmunterricht kann unter Beachtung der Einhaltung der festgelegten Maßnahmen stattfinden.

In festen Gruppen und Räumen ohne mögliche Abstandsregelungen sind Musik und Darstellendes Spiel ohne Blasinstrumente und ohne Gesang auszugestalten.

Sport- und Musikgymnasien stimmen Abweichungen von dem Hygieneplan Corona für die Schulen in M-V in der jeweils gültigen Fassung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt ab. Bei der Nutzung von Räumlichkeiten außerhalb des Schulgebäudes (z. B. Turn- und Schwimmhallen, Konzerträume, Musikstudios) gelten die dort beauftragten Hygieneregeln.

6. PERSONEN MIT EINEM HÖHEREN RISIKO FÜR EINEN SCHWEREN COVID-19-KRANKHEITSVERLAUF

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Nach den Empfehlungen des RKIs kommt es immer auf das individuelle Risiko an, welches von verschiedenen Faktoren abhängt, vor allem von Vorerkrankungen.

Der Schutz aller Beschäftigten sowie der Schülerinnen und Schüler genießt höchste Priorität. Vor diesem Hintergrund werden auf Basis der bisher zur Verfügung stehenden Daten und nach Konsultation des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock folgende Maßgaben erlassen:

- a) Die Zugehörigkeit zu einer so genannten Risikogruppe und etwaige Schutzmaßnahmen des Arbeitgebers oder des Dienstherrn sind jeweils im individuellen Einzelfall auf Antrag durch den betriebsärztlichen Dienst zu bestimmen. Im Rahmen der Empfehlung des betriebsärztlichen Dienstes besteht Dienstpflicht. Der entsprechende Einsatz wird wie üblich durch die Schulleitung geregelt.
- b) Schwangere und deren Leibesfrucht sind besonders zu schützen. Der Einsatz Schwangerer erfolgt nach Maßgabe der Gefährdungsbeurteilung und den Empfehlungen des betriebsärztlichen Dienstes. Vom Präsenzdienst ist aus Sicht der Arbeitsschutzbehörde abzusehen. Auch eine freiwillige Übernahme ist hier nicht möglich, da die Freiwilligkeit dem Präventionsgedanken des Mutterschutzgesetzes widerspricht (weiterführende Informationen sind dem LAGuS-MB zu entnehmen).
- c) Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der unteren Schulbehörde zu Hause bleiben (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.
- d) Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die zu einer der Personengruppen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung (gemäß RKI) gehören, können auf Antrag bei der zuständigen Schulbehörde zu Hause bleiben (§ 48 Absatz 2 SchulG M-V). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Erziehungsberechtigte, Geschwisterkinder etc.) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

7. WEGEFÜHRUNG

Es ist darauf zu achten, dass die festgelegten Gruppen innerhalb der Schule möglichst nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenräumen und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.

8. ALLGEMEINES

Der Hygieneplan der Schule ist den örtlich zuständigen Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben (§ 36 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz). Abweichungen von den vorstehenden

Regelungen, die sich aufgrund der örtlichen Situation an der konkreten Schule ergeben, sind vor Inkraftsetzung durch die Schulleitung mit dem Gesundheitsamt abzustimmen.

Wie bisher auch gelten die Meldepflichten gemäß Hinweisschreiben Nummer 3 über die Erreichbarkeiten der Gesundheitsämter und Leitstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt oder außerhalb der Dienstzeiten die entsprechende Leitstelle zu benachrichtigen. Die Leitstellen sind rund um die Uhr erreichbar und leiten die Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt weiter.